

Geldwäschegesetz - Infoblatt

Durch das am 13.08.2008 beschlossene Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz wurde das bislang bestehende Geldwäschegesetz erheblich geändert. Hintergrund dieser Änderung ist eine Europäische Richtlinie, deren Ziel die europaweite und verstärkte Bekämpfung der Geldwäsche sowie des internationalen Terrorismus ist. Diese Gesetzesänderung hat für die gesamte Kapitalanlagebranche, unter anderem also auch für den Treuhänder und die Fondsgesellschaft bei geschlossenen Immobilienfonds, eine massive Ausweitung der bei Ihnen bestehenden Pflichten mit sich gebracht. Zu diesen Pflichten gehört nunmehr auch die exakte Identifizierung des jeweiligen Anlegers (§§ 3, 4 GwG).

Da bei dem Eintritt eines Anlegers zu einem Immobilienfonds regelmäßig weder der Treuhänder noch die Fondsgesellschaft selbst mit dem Anleger persönlich in Kontakt treten, ist es nach den nunmehr geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich, dass Sie diese Identifizierung vornehmen. Die neuen Beitrittserklärungen wurden entsprechend der neuen und aktuellen Gesetzeslage bereits angepasst. Hierzu ergänzend sind zu Ihrer Information noch folgende weitere Anmerkungen zu machen:

1. Identifizierung von Einzelanlegern

1.1 Falls der Anleger/Kunde persönlich anwesend ist, was der Regelfall sein dürfte, müssen Sie sich als Vermittler ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) des Kunden vorlegen lassen. Mit Hilfe dieses Dokumentes sind folgende Schritte auszuführen:

- Prüfung der Angaben des Anlegers im Rahmen der Beitrittserklärung (Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift). Anhand des Lichtbildes des Ausweisdokumentes ist ergänzend zu prüfen, ob es sich bei dem anwesenden Kunden tatsächlich um den Inhaber des Ausweisdokumentes handelt.
- Erstellung einer gut lesbaren Fotokopie des Ausweisdokumentes.
- Ausfüllen des Unterabschnittes der Beitrittserklärung „Identifizierung vom Vermittler durchgeführt“ mit Hilfe des Ausweisdokumentes.
- Unterzeichnung des Unterabschnittes „Identifizierung vom Vermittler durchgeführt“ durch Sie als Vermittler.

1.2 Ist der Kunde nicht persönlich anwesend, kann der Unterabschnitt „Identifizierung vom Vermittler durchgeführt“ durch Sie nicht ausgefüllt werden. Der Kunde hat in diesem Fall jedoch eine beglaubigte Fotokopie seines Ausweisdokumentes an SHB zu übermitteln oder sich gemäß dem sogenannten Postident-Verfahren zu identifizieren. Die erste Zahlung auf den Anlagebetrag muss zudem unmittelbar von einem Konto des Kunden aus erfolgen. Solange eine Identifizierung des Anlegers im Wege einer beglaubigten Fotokopie bzw. des Postident-Verfahrens nicht durchgeführt werden kann, ist der Treuhänder oder die Fondsgesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften des Geldwäschegesetzes nicht berechtigt, den Antrag des Anlegers anzunehmen. Auf diese Rechtsfolge ist der Anleger/Kunde hinzuweisen.

2. Identifizierung von Personengesellschaften oder juristischen Personen

Bei der Identifizierung von juristischen Personen oder Personengesellschaften (GmbHs, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften o. ä.) ist naturgemäß eine persönliche Anwesenheit nicht möglich. Es ist aus diesem Grunde die Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges oder einem vergleichbaren Register erforderlich. Auch die Gründungsdokumente bzw. gleichgelagerte beweiskräftige Dokumente können zur Identifizierung der juristischen Person oder Personengesellschaft herangezogen werden. In die Beitrittserklärung aufzunehmen sind in diesem Fall die Firma, d.h. der Name oder die anderweitige Bezeichnung der juristischen Person oder Personengesellschaft, die Rechtsform, die Registernummer sowie die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung sowie die Namen der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter. Ist ein Gesellschafter oder ein sonstiger wirtschaftlicher Berechtigter mindestens mit 25 % mittelbar oder unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so sind zusätzlich die Angaben dieses Gesellschafters als natürliche Person (gemäß Ziffer 1 (vgl. oben)) erforderlich. Die Aufnahme und Überprüfung der Angaben ist anhand der vorgelegten Dokumente ebenso wie im Falle einer natürlichen Person von Ihnen als Vermittler durchzuführen.

3. Sonstige Anmerkungen und Verpflichtungen

- 3.1** Falls Sie als Vermittler bei der Identifizierung bzw. allgemein bei der Vermittlung des Fondsanteiles Tatsachen feststellen sollten, die den Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen, sind Sie nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, diese Tatsachen unmittelbar und unverzüglich gegenüber der SHB mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn Ihnen derartige Tatsachen später oder auch nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Vermittlung der Anlage bekannt werden sollten.
- 3.2** Falls Sie im eigenen Namen Untervermittler beschäftigen, sind Sie auch im eigenen Interesse gehalten und verpflichtet, die im Anschreiben und in diesem Infoblatt dargestellten Vorgaben und Anweisungen an Ihren Untervermittler weiterzugeben und diesen seinerseits entsprechend zu verpflichten und anzuweisen. SHB ist in diesem Falle berechtigt, sich von Ihrer Seite den Nachweis dieser Weiterverpflichtung vorlegen zu lassen.